



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. April 2017

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|---|------------|----|--|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 125 | | |
| 75 Genehmigung und Bekanntmachung | 125 | | |
| 76 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) | 127 | 77 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 128 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

75 Genehmigung und Bekanntmachung

Zwischen dem Kreis Steinfurt und 15 kreisangehörigen Kommunen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit Datum vom 28.08.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 5 Abs 7 Landesabfallgesetz geschlossen worden, die im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, Jahrgang 2015, Nr. 6 vom 06.02.2015, veröffentlicht worden ist.

Nachstehende 1. Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie den Beitritt von weiteren neun kreisangehörigen Kommunen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Änderung und der Beitritt zu dieser Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Die Änderung und der Beitritt zu dieser Vereinbarung werden am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Münster, den 05. April 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-004/2016.0001
Im Auftrag
gez. Nottenkämper

1. Änderung der

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i.V. mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt vom 28.08.2014

zwischen dem Kreis Steinfurt,
vertreten durch den Landrat, - nachfolgend „Kreis“ genannt -

und den Städten und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Saerbeck, Steinfurt und Wettringen,
- nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt-

Präambel

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 28.08.2014 haben die vorstehenden Städte und Gemeinden dem Kreis Steinfurt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der nach § 9 Abs. 6 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG, alte Fassung vom 16.03.2005 - BGBl. I. S. 212) optierten Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) aus privaten Haushalten übertragen. Die Sammelgruppen 1 bis 3 und 5 sind bis zum 21.12.2016 optiert. Sammlung und Verwertung/Entsorgung dieser Sammelgruppen wird von der beauftragten Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) für alle vorstehenden Kommunen organisiert.

Das ElektroG wurde mit Veröffentlichung vom 20.10.2015 geändert bzw. in verschiedenen Bereichen neu gefasst (BGBl. I. S. 1739). Die neuen Regelungen

treten zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr 2016 in Kraft. Folgende Änderungen können sich direkt oder mittelbar auf die am 28.08.2014 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung auswirken:

1. § 14 ElektroG:
 - a. Abs. 1: Zu den bisherigen Sammelgruppen eins bis fünf ist eine sechste Sammelgruppe hinzugekommen. Darüber hinaus wurde die Zusammensetzung der bisherigen Sammelgruppen modifiziert. Zur Gruppe 1 gehören Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, zur Gruppe 2 Kühlgeräte und ölgefüllte Radiatoren, zur Gruppe 3 Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, zur Gruppe 4 Lampen und zur Gruppe 5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente. Die neu eingeführte Gruppe 6 umfasst Photovoltaikmodule.
 - b. Abs. 3 regelt die Meldepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) bei nicht-optierten Gruppen für die Fälle der Abholung bei erreichtem Füllvolumen. Diese sind mengenbezogen.
 - c. Abs. 5: Die Mindestdauer für die Optierung wurde von ein Jahr auf zwei Jahre erhöht.
2. § 15 ElektroG regelt die Beschaffenheit von Sammel- und Transporteinrichtungen (Abs. 1 - 3 und 5). Insbesondere das Sammeln und der Transport von Geräten mit verbautem Lithiumbatterien-/Ionen-Akkumulatoren ist nach der Gefahrstoffverordnung kritisch zu betrachten. Diese Geräte sind daher zukünftig gesondert zu erfassen. Darüber hinaus haben die örE der Gemeinsamen Stelle die erforderliche Anzahl der aufzustellenden Behältnisse zu melden (Abs. 4).
3. Nach § 25 ElektroG haben die örE der zuständigen Behörde die Übergabe- und Sammelstellen auf ihrem Gebiet anzuzeigen. Zudem ist die Optierung von Sammelgruppen sechs Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung durch den örE bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die örE besitzen im Falle der Optierung nach § 26 ElektroG verschiedene umfangreiche Meldepflichten an die Gemeinsame Stelle.

Bis Dezember 2016 haben alle Kommunen im Kreis Steinfurt die Gruppen 1 - 3 und 5 optiert. Auf dem Recyclingmarkt werden derzeit nur noch Erlöse für die Gruppen 1 und 5 erzielt. Daher sollen ab 2017 nur noch die Gruppen 1 und 5 optiert werden.

Der Kreis Steinfurt und die EGST möchten den kreiseigenen Städten und Gemeinden weiterhin den Service anbieten, die Logistik und die Vermarktung von optierten Altgeräten zu organisieren und durchzuführen.

Für Sammelgruppen, die nicht optiert wurden bzw. deren Optierung Ende 2016 ausläuft und nicht erneut optiert werden sollen, soll die Logistik für die Bereitstellung und Abholung von Sammelboxen an den Übergabestellen

durch den Kreis Steinfurt / die EGST zentral organisiert werden.

Hierzu ist die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 wie folgt zu ändern:

(Neufassung:)

§ 1 Delegation der Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“

1. Der Kreis übernimmt von den Städten und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LABfG NRW das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) aus privaten Haushalten. Die Altgeräte gem. § 3 Ziffern 3 und 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG-, veröffentlicht am 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1739) sind gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG von ihren Besitzern einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Altgeräte sind gemäß § 13 ElektroG von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Bring- und/oder Holsystemen zu sammeln. Gemäß § 14 ElektroG haben diese die von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten abzuholenden Altgeräte an von ihnen eingerichteten Übergabestellen in den vorgegebenen Gruppen in geeigneten Behältnissen unentgeltlich bereit zu stellen. Dazu übertragen die Städte und Gemeinden diese Aufgaben auf den Kreis.
2. Der Kreis beabsichtigt, die Altgeräte neben der Annahme an den stationären Sammel- und Übergabestellen (Bringsystem) bei den privaten Haushalten mittels eines Transportfahrzeuges einzusammeln und zu befördern bzw. mittels eines solchen einsammeln und befördern zu lassen (Holsystem). Die Logistik wird mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.
3. Die Städte und Gemeinden werden vorbehaltlich einer positiven Recyclingmarktsituation und vorbehaltlich der Regelungen in der Abfallgebührensatzung vom Kreis kostenneutral gestellt. Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte trägt die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Altgeräte und erhält für die auf Grundlage von § 14 Abs. 5 optierten Gruppen die erzielten Erlöse aus der Verwertung.

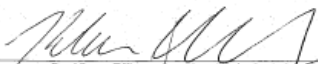
§ 2 Laufzeit; Kündigung

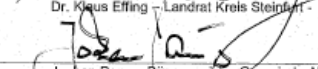
5. Weitere Städte und Gemeinden können sich durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung anschließen, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

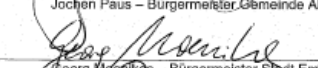
Alle übrigen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 bleiben unverändert bestehen.

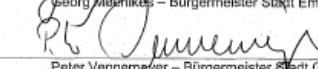
Diese Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 ist einfach ausgefertigt. Die Ausfertigung verbleibt beim Kreis. Die Städte und Gemeinden erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung.

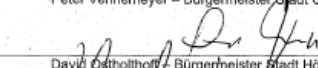
Steinfurt, 06.12.2016

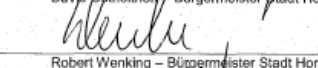

 Dr. Klaus Effing – Landrat Kreis Steinfurt -



 Jochen Paus – Bürgermeister Gemeinde Altenberge -



 Georg Mienikes – Bürgermeister Stadt Emsdetten -

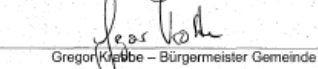

 Peter Vennemeyer – Bürgermeister Stadt Greven -

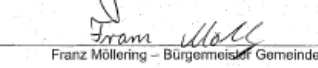

 David Ostholthoff – Bürgermeister Stadt Hörstel -



 Robert Wenking – Bürgermeister Stadt Horstmar -

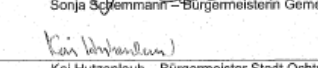

 Dr. Maro Schramm – Bürgermeister Stadt Ibbenbüren -

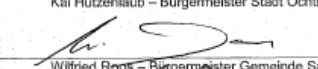

 Peter Meier – Bürgermeister Gemeinde Laer -



 Gregor Klabbe – Bürgermeister Gemeinde Metelen -

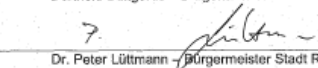

 Franz Möllering – Bürgermeister Gemeinde Neuenkirchen -



 Sonja Schremmann – Bürgermeisterin Gemeinde Nordwalde -


 Kai Hutzenlaub – Bürgermeister Stadt Ochtrup -


 Wilfried Roos – Bürgermeister Gemeinde Saerbeck -


 Berthold Bültgerds – Bürgermeister Gemeinde Wettringen -


 Dr. Peter Lüttmann – Bürgermeister Stadt Rheine -


 Claudia Bögel-Hoyer – Bürgermeisterin Stadt Steinfurt -

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Lengerich und Tecklenburg sowie der Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln zur Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt

Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i. V. m. § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW und § 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2014 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 06.12.2016 zwischen dem Kreis Steinfurt und den Städten, Emsdetten, Greven, Hörstel, Ibbenbüren, Ochtrup, Rheine und Steinfurt sowie den Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Saerbeck und Wettringen zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben schließen die Städte Lengerich und Tecklenburg sowie die Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln mit dem Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

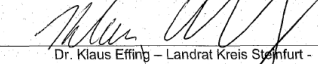
Die Städte Lengerich und Tecklenburg sowie die Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln treten der öffentlich-recht-

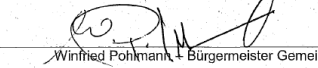
lichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i.V. mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt vom 28.08.2014 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 06.12.2016 bei.

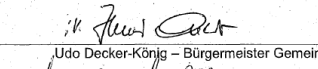
§ 2


Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.01.2017, in Kraft.


Steinfurt, 06.12.2016



 Dr. Klaus Effing – Landrat Kreis Steinfurt -

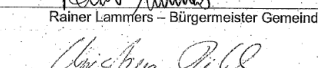

 Winfried Pohlmann – Bürgermeister Gemeinde Hopsten -

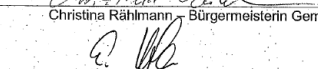

 Udo Decker-König – Bürgermeister Gemeinde Ladbergen -

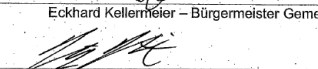

 Wilhelm Möhrke – Bürgermeister Stadt Lengerich -

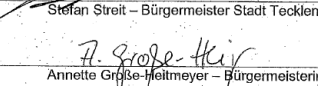

 Arne Strietelmeier – Bürgermeister Gemeinde Lienen -


 Rainer Lammers – Bürgermeister Gemeinde Lotte -


 Christina Rahlmann – Bürgermeisterin Gemeinde Mettingen -


 Eckhard Kellermeier – Bürgermeister Gemeinde Recke -


 Stefan Streit – Bürgermeister Stadt Tecklenburg -


 Annette Gröbe-Heilmeyer – Bürgermeisterin Gemeinde Westerkappeln -

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 125 - 127

76 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
 52-500-0915067/0013.V

48147 Münster, 13.04.2017

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma HUMBERT Baustoff-Recycling GmbH, Carl-Benz-Straße 8, 46282 Dorsten, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Recyclinganlage Rundhalle in 46284 Dorsten, An der Wienbecke 64, (Gemarkung Dorsten, Flur 23, Flurstücke 133, 134, 154, 157, 160, 163, 190, 191) beantragt. Ferner wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Gegenstand des Antrages:

- Errichtung einer neuen, einseitig offenen Um-schlagshalle im südwestlichen Grundstücksteil
- Befestigung weiterer Teilflächen des Betriebsge-ländes mittels Betonsteinpflaster sowie deren Nut-zung als Containerbereitstellungsfläche

- Errichtung einer Siloanlage zur Annahme staubender Abfälle
- Errichtung eines Außenlagers für Recyclingbaustoffe (RCL I bis zu 10.000 t)
- Erweiterung der Verarbeitungstechnik um einen Wash-Bear zur Abtrennung schwimmfähiger Bestandteile
- Erweiterung des Annahmekataloges um weitere mineralische Abfälle, die nach erfolgter Behandlung, zur Ablagerung auf einer Deponie vorgeesehen sind.
- Erweiterung des Annahmekataloges um teerhaltigen Straßenaufbruch (Einstufung als gefährlicher Abfall)
- Neuorganisation der Betriebseinheiten

Die Anlage soll nach der Änderungsgenehmigung errichtet und ab dem Herbst 2017 betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 18.04.2017 bis einschließlich 17.05.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Zimmer-Nr. 111 (Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-13 Uhr)
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Die Antragsunterlagen, die der Öffentlichkeit durch Auslegung bei der Stadtverwaltung Dorsten und Bezirksregierung Münster gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugänglich gemacht werden, werden zeitgleich auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <http://www.bezregmuenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/index.html> bekanntgegeben.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.04.2017 bis einschließlich 31.05.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle

der Bezirksregierung Münster übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen sein. Wegen der diesbezüglichen technischen Voraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brms.nrw.de/go/egvp verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 20.06.2017 um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, im "Großer Sitzungssaal" Raum 126, 1. Etage erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktag vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Marc Stechling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 127 - 128

77 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0019/17/0204347-0001/0015.V

48147 Münster, den 06.04.2017

Die Firma Angus Chemie GmbH, Ibbenbüren hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Betriebsgrundstück Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der weiterführende Betrieb der Dampfkesselanlage XB-6001, beschränkt auf Dampf-

erzeugung und Ventgasverbrennung, mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,4 MW. Der Betrieb des XB-6001 ist beantragt für maximal 8 Wochen pro Jahr zur Kompensation von Ausfällen der Dampfkesselanlage D-6301.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 128 - 129

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster